

Gartenordnung **des Kleingartenvereins Stadtblick Chemnitz e.V.**

0. Allgemeines

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und gilt für die Pächter und Nutzer von Kleingärten des KGV Stadtblick Chemnitz e.V.

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210) einschließlich des § 20a „Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands“ sowie der Rahmenkleingartenverordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 12.10.1991.

Die Gartenordnung enthält Rechte und Pflichten, die sich über den Inhalt der Satzung des Vereines und des Pachtvertrages hinaus sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den Kleingärten sowie der Gesamtanlage ergeben.

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, daß die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.

1. Bebauung

1.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche bis höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauwerke haben Bestandsschutz.

1.2. Das Errichten oder Verändern von Lauben und Bauwerken in den Kleingärten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand und soweit erforderlich, mit behördlicher Genehmigung gestattet. Der Pächter ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen über den Antrag. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

1.3. Grundsätzlich darf in einem Kleingarten nur ein Bauwerk (außer Gewächshaus u. ä.) errichtet werden. Die Festlegungen über Form, äußere Gestaltung und Standort des genehmigten Bauwerkes sind einzuhalten. Für eine beabsichtigte Grenzbebauung ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn einzuholen. Sonst ist ein Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten.

1.4. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen in Kleingärten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Regenwasser ist zu sammeln und zum Gießen zu verwenden. Es darf keinesfalls auf Wege abgeleitet werden.

1.5. Elektroanschlüsse und Anlagen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und sind von einem zugelassenen Fachbetrieb abzunehmen. Für die Sicherheit der Elektroanlage im Kleingarten ab Elt.-Zähler sowie das ordnungsgemäße Betreiben der Anlage und der angeschlossenen Geräte ist der Pächter verantwortlich.

Die Elektroanschlusskästen dürfen nur von beauftragten Mitarbeitern geöffnet werden. Bei Verstößen kann es zur Sperrung der Energieversorgung bis zur Beseitigung des Missstandes führen. Die Kosten trägt der Verursacher.

1.6. Wasserleitungen sind Sommerleitungen. Die Wasserzähler sind Eigentum des Pächters. Sie sind in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten. Defekte Wasseruhren sind auf eigene Kosten zu wechseln. Die Zählerstände (alt/neu) sind dem Vorstand mit zu teilen. Im Winterhalbjahr ist die ordnungsgemäße Entleerung zu gewährleisten.

1.7. Beim Anlegen von Feuchtbiotopen bzw. Zier- und Wasserpflanzenteichen sind die geltenden Bestimmungen zu beachten.

1.8. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz (BkleinG), den Bebauungsplänen, dem Nutzungsvertrages, den besonderen Bestimmungen des § 20a des BkleinG sowie den Bestimmungen des Bauamtes und den Beschlüssen des Vereines.

2. Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstbäume und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzwahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Walnuss sowie Holunder nicht erlaubt ist. Verboten ist die Anpflanzung von großwüchsigen Waldbäumen.

2.1. Obstgehölze

Folgende Grenzabstände sind einzuhalten:

Niederstämme und Spindeln 2,00 m

Beeren und Sträucher 1,00 m

Der maximale Gesamtbestand ergibt sich aus dem Platzbedarf und dem Grenzabstand. Der Überhang von Bäumen und Sträuchern auf öffentliche Wege und zu den Nachbarparzellen ist zu entfernen und Neuwuchs zu vermeiden. Dadurch können Streitigkeiten und Unfälle vermieden werden.

2.2. Ziergehölze

Beim Anpflanzen von Ziergehölzen muss die maximal zugelassene Wuchshöhe von 2,50 m beachtet werden. Auf je 100 m² Gartenland ist die Anpflanzung (der Stand) von 2 Gehölzen gestattet. Der Grenzabstand bei Ziergehölzen beträgt 2,00 m.

3. Einfriedungen

3.1 Einfriedungen (Hecken) können vom Pächter als Begrenzung angepflanzt werden und müssen auch von ihm unterhalten/geschnitten werden. Die max. Höhe der Hecken zu den Wegen beträgt 1,50 m! Hecken zur Straße oder zum Feld dürfen als Sicht- und Lärmschutz eine Höhe von 2,50 m haben.

3.2. Zusätzliche Hecken in den Parzellen sind gestattet. Sie dürfen die Höhe der Hecken am Hauptweg nicht überschreiten.

3.3. Bei allen Gärten, welche an die Wege der Kleingartenanlage angrenzen, ist auch von dort ein Zugang (Tor) mit der Gartenummer vorzusehen. Zusätzliche Eingänge in Richtung Straße oder Feld liegen im Ermessen des jeweiligen Pächters und werden nicht durch den Verein als einziger Gartenzugang akzeptiert. (Ausnahme Garten 19 – Kein Anschluss an die Wege des Gartenvereins.)

4. Umwelt- und Pflanzenschutz

4.1. Pflanzenschutz

Der Einsatz chemischer Mittel ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es sind nur nützlings- bzw. Bienen schonende Mittel zu verwenden.

4.2. Tierschutz

Die Gartenfreunde sind aufgefordert für Nistgelegenheiten und Tränkeplätze für Vögel zu sorgen. Die Winterfütterung ist anzustreben.

4.3. Kompostieren

Alle kompostierbaren Abfälle und Stoffe sind im Garten zu kompostieren und dem Boden wieder zuzuführen. Die Kompostanlage soll so betrieben werden, dass sie nicht zu Belästigungen der Nachbarn führt.

4.4. Unrat , Gerümpel und sonstige Abfälle

Solche Dinge dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden. Für die Entsorgung sind die Parzellennutzer selbst verantwortlich. Keinesfalls darf dieser Unrat an den Gemeinschaftseinrichtungen in der Anlage, dem angrenzenden Feld und der Außenfläche entlang der Straße entsorgt werden.

4.5. Verbrennen nicht kompostierbarer Stoffe

Die Verbrennung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind durch das Umweltamt genehmigte bzw. bekannt gegebene Brennzeiten (Aushänge beachten). Die Verbrennung erfolgt dann in eigener Verantwortlichkeit entsprechend dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Die Anmeldung beim Ordnungsamt hat individuell zu erfolgen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberste Pflicht.

5. Wege und Gemeinschaftsanlagen

Die Pflege und Instandsetzung der Wege und Gemeinschaftsanlagen ist das gemeinsame Anliegen aller Spartenmitglieder. Dazu werden folgende Festlegungen getroffen: Entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Gemeinschaftsarbeiten zu leisten.

Diese Arbeiten finden zu festgesetzten Einsätzen statt. (Aushänge beachten)

Ist in Ausnahmefällen eine Ableistung der festgelegten Stunden nicht möglich, ist durch das Mitglied eine finanzielle Abgeltung gemäß geltender Gebührenordnung zu leisten. Die Hauptwege sind bis zur Mitte von jedem Anlieger unkraut- und moosfrei zu halten. Alleinanlieger haben die gesamte Wegbreite zu pflegen.

Die Zwischenlagerung von Materialien außerhalb des Gartens ist maximal 24 Stunden zulässig. Sie darf nicht zur Behinderung bei der Wegnutzung führen. Für auftretende Folgen haftet der Verursacher.

Festgestellte Schäden und Mängel an Gemeinschaftseinrichtungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Die Gartenwege dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

Ausnahmen sind die Anlieferung oder Abholung von größeren bzw. schweren Gegenständen. Dies geschieht auf eigenes Risiko. Die Gartenwege dürfen dadurch keinen Schaden nehmen (z.B. feuchte Witterung oder aufgeweichte Wege). Beschädigungen durch das Befahren an den Wegen müssen auf Kosten bzw. durch den Verursacher beseitigt werden.

6. Ruhe und Ordnung

Die Gartenfreunde sind verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, ihre Angehörigen und Gäste zu achten. Um diese Forderungen durchzusetzen sind folgende Festlegungen verbindlich:

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Insbesondere gelten folgende, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ruhezeiten:

Montag bis Freitag:
Mittagsruhe: 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Nachtruhe: 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Samstag:
Mittagsruhe: 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr
Abendruhe: ab 17:00 Uhr

Sonn- und Feiertage: ganztägig

Radio- und andere Unterhaltungsgeräte sind so zu betreiben, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel und die damit verbundene Werbung ist in der Anlage verboten.

Der Umgang mit Waffen und Schussgeräten ist im Bereich der Anlage verboten.

7. Tierhaltung

Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.

Hunde und Katzen sind im öffentlichen Bereich der Anlage an der Leine zu führen. In der eigenen Parzelle sind sie unter ständiger Aufsicht zu halten. Verunreinigungen im öffentlichen Bereich sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

8. Verstöße gegen die Gartenordnung

Werden Verstöße gegen die Gartenordnung nach Hinweisen bzw. nach schriftlichen Abmahnungen, mit angemessener Fristsetzung durch den Vorstand, nicht abgestellt, kann dieses Verhalten zur Kündigung des Nutzungsvertrages bzw. zu entsprechenden Maßnahmen, die in den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, führen. Kommen Mitglieder der Sparte den sich aus der Gartenordnung und dem Nutzungsvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Mitgliedes erfüllen zu lassen.

9. Fachberatung

Die Gartenfreunde können in allen gärtnerischen Belangen den Fachberater ansprechen, dessen Erfahrungen nutzen und Ratschläge befolgen.

10. Gemeinschafts-, Pflichtstunden

Die Anzahl der Pflichtstunden für jedes Vereinsmitglied wird jährlich mit dem Arbeitsplan durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 08.11.2012 in Kraft. In ihren Einschränkungen weitergehende gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bleiben von den Regelungen der Gartenordnung unberührt.